



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Informationen zur Wohnungsauflösung

- Der Antragsteller auf Hilfe zur Pflege ist verpflichtet, seinen Hausrat, soweit er im Pflegeheim nicht benötigt wird, zur teilweisen Deckung der entstehenden Aufwendungen zur Verfügung zu stellen.
- Die aus einem evtl. Verkauf des Hausrats erzielten Erlöse sind somit vom Heimbewohner zur Finanzierung seiner Aufwendungen einzusetzen.
- Über den Hausrat hat der Antragsteller zunächst die Verfügungsgewalt insofern, als er bzw. seine Vertreter entscheiden können, **wie mit dem Hausrat verfahren werden soll**. Allerdings muss sich der Hilfesuchende eine entsprechende Vermögensanrechnung zurechnen lassen, wenn der Hausrat oder Teile davon an Dritte weitergegeben werden soll.
- Anlässlich der Heimunterbringung können die angemessenen Kosten der Wohnungsauflösung durch den Hilfetragende (hier: **Ennepe - Ruhr - Kreis, Hauptstr. 92, 58332 Schwelm**) anerkannt werden.
- Die Wohnungsauflösung kann in Eigeninitiative oder durch einen Unternehmer erfolgen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Ennepe - Ruhr - Kreis nur die Kosten berücksichtigt, die gegebenenfalls das Wittener Arbeitslosenzentrum (Walze E.V.), das Diakonische Werk Ennepe Ruhr / Hagen oder das Hattinger Arbeitslosenzentrum (HAZ gGmbH) in Rechnung stellen würden.
- Unmittelbar **nach Feststellung der Heimnotwendigkeit (Prüfung durch Ennepe - Ruhr - Kreis) oder Vorliegen des Pflegegrades 4 bzw. 5** ist der Antragsteller bzw. die von ihm beauftragten Personen im Rahmen der Mitwirkungspflichten gehalten, einen Termin zur Wohnungsauflösung mit der Walze, dem HAZ oder dem Sozialkaufhaus zu vereinbaren. Diese Heimnotwendigkeit wird bei Antragstellern unterhalb des Pflegegrades 4 ausschließlich durch den Ennepe - Ruhr - Kreis festgestellt.
- Soweit wie möglich sollen alle im Zusammenhang mit der Wohnung stehenden Daueraufträge (Miete, Strom, Heizung, Telefon, usw.) und auch das Mietverhältnis gekündigt werden, **wenn** die Heimnotwendigkeit bestätigt wurde (Prüfung durch Ennepe - Ruhr - Kreis) oder der Pflegegrad 4 bzw. 5 vorliegt.
- Nach Erhalt der Rechnung über die Kosten der Wohnungsauflösung ist der Hilfesuchende bzw. die von ihm beauftragte Person aufgrund des zwischen ihm und der Walze / dem Diakonischen Werk / dem HAZ abgeschlossenen Vertrages rechtlich grundsätzlich verpflichtet diese zu begleichen. Im Rahmen des Sozialhilfeantrages wird darum gebeten die Rechnung beim Sozialamt des Ennepe - Ruhr - Kreises vorzulegen, damit diese anerkannt werden kann. Die Vorgehensweise zur Begleichung wird mit der Entscheidung über den Sozialhilfeantrag mitgeteilt. Es kommen folgende Möglichkeiten in Betracht: einmalige Einkommensminderung (in Höhe der Einkommensminderung wird eine höhere Sozialhilfe an die Pflegeeinrichtung gezahlt, die Rechnung wird vom Antragsteller selbst beglichen), Vermögensminderung (der Antragsteller kann die Rechnung aus dem Vermögen oberhalb der Schongrenze decken) oder direkte Zahlung vom Sozialhilfetragende an das Unternehmen.
- **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Dritte nicht berechtigt sind, unbefugt Gegenstände aus der Wohnung des Antragstellers zu entfernen. Bei entsprechenden Feststellungen ist der Hilfetragende verpflichtet, die Erteilung der Kostenzusage bis zur Klärung des Sachverhaltes zurückzustellen bzw. die zu gewährende Sozialhilfe gegebenenfalls zu kürzen.**
- **Im Interesse der Allgemeinheit sollten die entstehenden Kosten der Wohnungsauflösung so gering wie möglich gehalten werden, um die Aufwendungen der Sozialhilfe zu minimieren.**
- Bei Rückfragen steht Ihnen die/der zuständige Sachbearbeiter/in bei der **Heimpflegeabteilung des Ennepe - Ruhr - Kreises** zur Verfügung.